

Neuerungen bei der Überbrückungshilfe III (ÜH III)

Stand: 30. November 2021

Verlängerung der ÜH III und Neustarthilfe – verlängerte Antragsfrist

Immer noch haben einige Branchen Corona-bedingt mit Einschränkungen und als Folge mit Umsatzrückgängen zu kämpfen. Daher wurde die Überbrückungshilfe III Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die von der Regierung **bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus** ist inhaltlich weitestgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September. Unverändert bleiben Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt wie zuvor durch prüfende Dritte.

Ebenfalls verlängert wird die "**Neustarthilfe Plus**", mit der Soloselbstständige unterstützt werden. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbstständige zusätzlich insgesamt bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten, sofern ihr Umsatz durch Corona weiterhin eingeschränkt bleibt.

Nicht fortgeführt wird laut Bundesregierung hingegen die sog. "Restart-Prämie", mit der der Übergang vom Lockdown zur Wiederöffnung erleichtert werden sollte. Diese habe "ihren Zweck erfüllt", heißt es in der offiziellen Pressemitteilung. Sie läuft deshalb plangemäß im September aus.

Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener Unternehmen wird auch über den September hinaus bis Dezember 2021 zur Verfügung stehen.

Die wichtigsten Informationen in Kürze

Wenn ein Unternehmen in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzrückgang von jeweils mehr als 50 Prozent zu verzeichnen hat, wird ein zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Dieser neue Eigenkapitalzuschuss kann bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten betragen. Ab dem 3. Monat des nachgewiesenen Umsatzeinbruches beträgt der Zuschuss 25 Prozent. Ab dem 4. Monat 35 Prozent und dann ab dem 5. Monat 40 Prozent.

Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten haben, erhalten nunmehr bis zu 100 Prozent Fixkostenerstattung anstatt wie bisher nur 90 Prozent der bisher förderfähigen Fixkosten.

Neu ist die Regelung, dass auch Unternehmen mit einem Gründungsdatum zwischen dem 30. April 2020 und dem 31. Oktober 2020 nunmehr antragsberechtigt sind.

Die Antragstellung erfolgt weiterhin über prüfende Dritte. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bewilligt oder teilbewilligt wurde, können für die Monate Oktober bis Dezember 2021 einen Änderungsantrag stellen.

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endet am 31. März 2022 (Frist verlängert).

Weitere Neuerungen und umfassende Informationen zur ÜH III finden Sie auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums unter:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und in den [FAQ's](#).